

ANTRAG 01:

EIN SICHERHEITSPOLITISCHES PAPIER FÜR EIN MODERNES POLIZEIRECHT IN BERLIN

**BESCHLUSS DER CDU-FRAKTION BERLIN
FREITAG, 13.04.2018**



**FRAKTION
BERLIN**

Die Sicherheit der Berliner Bevölkerung steht in Zeiten gestiegener Kriminalität immer mehr auf der Kippe. Rohheitsdelikte und Gewalttaten nehmen immer mehr zu, während die diesbezügliche Aufklärungsquote immer weiter sinkt. Anstatt diesen beklagenswerten Zustand endlich effektiv zu bekämpfen, hat es sich die aktuelle rot-rot-grüne Regierungskoalition zur Aufgabe gemacht, in falsch verstandenem Freiheitsgedanken die Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörde nicht weiter auszudehnen oder gar schlimmer einzuschränken.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit Berlins schnürt die Berliner CDU-Fraktion daher ein angemessenes und wirkungsvolles Sicherheitspaket mit folgendem Inhalt:

Maßnahmen der Terrorabwehr

- **Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Landesebene**

Aus dem grauenvollen Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 müssen klare Konsequenzen gezogen werden. Dazu gehört, dass Personen, die von den Sicherheitsbehörden als Gefährder eingestuft wurden, mit allen rechtsstaatlich zur Verfügung stehenden Mitteln stärker beobachtet werden müssen. Für Gefährder – nicht erst verurteilte und aus der Haft entlassene Extremisten - sind die Voraussetzungen für die Anwendung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu schaffen. Das Bundeskabinett hat am 1. Februar 2017 einen Gesetzesentwurf zur Neustrukturierung des BKA-Gesetzes beschlossen, die dem Bundeskriminalamt u.a. erlaubt eine elektrische Fußfessel anzuordnen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene einen Anschlag begehen könnte oder sein Verhalten darauf hindeutet.

Mit dem von der CDU-Fraktion bereits vorgelegten Gesetzesentwurf (Dr. 18/0166) wird der notwendigen Umsetzung dieser Regelung im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz von Berlin Rechnung getragen. Hierin enthalten ist neben der gesetzlichen Grundlage für die sog. Fußfessel auf Landesebene auch bereits ein Kontaktverbot, welches ebenfalls gefordert wird.

- **Konkretisierung der Anwendungsvoraussetzung des Unterbindungsgewahrsams**

Die bisherigen Erfahrungen bezüglich der Anwendung des sog. Unterbindungsgewahrsams lassen auf eine gewisse Unsicherheit bezüglich des Vorliegens der Anordnungsvoraussetzungen schließen. Gerade das Merkmal der Unmittelbarkeit der Strafbegehung hat sich in der Vergangenheit zum Teil als hohe Hürde, wenn nicht sogar als Anwendungshindernis gezeigt. Um diese Unsicherheiten zu beseitigen und das Gesetz in Zeiten gestiegener Terrorgefahr anwenderfreundlicher auszugestalten, erfolgt eine Änderung der § 30 und 33 ASOG zur Konkretisierung der Anwendungsvoraussetzungen. Dazu werden Fälle genannt, die typischerweise auf die bevorstehende Begehung möglicher Straftaten schließen lassen, wie z. B. die Ankündigung einer Tat durch die betroffene Person, das Bei-sich-Führen von Waffen durch die betroffene Person oder der Umstand, dass die betroffene Person bereits in der Vergangenheit mehrfach aus vergleichbarem Anlass als Störer betroffen war. Neben der Änderung zum „Ob“ der Maßnahme erfolgt noch eine Änderung bezüglich der Dauer der Maßnahme, um insbesondere bei Anlässen, die über einen längeren Zeitraum eine potentielle Gefahr ausstrahlen, wie z. B. den G20-Gipfel, Kirchentage etc. wirkungsvoll agieren zu können.

- **Einführung einer gesetzlichen Grundlage für den sog. finalen Rettungsschuss**

Die Frage, ob und wie der sog. finale Rettungsschuss gesetzlich zu regeln ist, beschäftigt seit geraumer Zeit den Gesetzgeber und die Stimmen der Literatur. Bislang fehlt jedoch eine konkrete Regelung.

Die Frage der Vereinbarkeit einer gesetzlichen Legitimation des sog. finalen Rettungsschusses mit Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz, Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Verfassung von Berlin ist durch zahlreiche Fachleute ausführlich und mit dem Ergebnis erörtert worden, dass die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung mit o.g. Wortlaut nicht in Frage gestellt werden kann. Nach überwiegend vertretener Auffassung ist es jedoch Aufgabe des Landesgesetzgebers, die hierzu

bestehenden Zweifelsfragen im Rahmen des Polizeirechts eindeutig zu klären, da die Regelungen zur Notwehr, auf die vielfach und so auch nach der bisherigen Regelung zurück gegriffen werden, keine Ermächtigungsgrundlage für polizeiliches Handeln sein können. Bis auf Mecklenburg Vorpommern, Schleswig Holstein, der Bund und eben Berlin haben die anderen Landesgesetzgeber, gleichwohl in sprachlich unterschiedlicher Ausgestaltung, die bereits im Jahre 1977 im Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes formulierte gesetzliche Regelung des sog. finalen Rettungsschusses in ihre Polizeigesetze übernommen.

Für Berlin mutet es nahezu absurd an, dass weniger einschneidende Maßnahmen wie beispielsweise das Fesseln einer Person eine klare gesetzliche Regelung gefunden haben und damit die strafrechtlichen, haftungs- und zivilrechtlichen wie auch die disziplinarrechtlichen Folgen geregelt sind, nicht aber die deutlich grundrechtsintensivere Maßnahme des sog. finalen Rettungsschusses, deren Anwendung wegen der gestiegenen Terrorgefahr immer wahrscheinlicher wird. Dabei liegt es auf der Hand, dass eine gesetzliche Regelung umso präziser sein muss, je nachhaltiger die Grundrechte des einzelnen Bürgers betroffen werden.

Der Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für den sog. finalen Rettungsschuss kommt die CDU nach und schlägt eine Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) vor, die die konkreten Vorraussetzungen dafür schafft.

- **Einführung einer Grundlage zur Ermöglichung strategischer Fahndung**

Berlin ist seit der EU-Osterweiterung auch massiv grenzüberschreitender Kriminalität ausgesetzt. Die Polizei muss deshalb auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten strategisch fahnden können. Eine solche Fahndung ermöglicht die verdachtsunabhängige Kontrolle von Personen aufgrund einer Gefährdungslage in einem bestimmten Gebiet oder bestimmten Verkehrswegen auf begrenzte Zeit. Sie ist die moderne Form der bisherigen Schleierfahndung,

deren Rechtsgrundlage in Berlin unter rot-roter Regierungskoalition 2004 abgeschafft wurde. Dem tritt die CDU-Fraktion entgegen und schlägt vor, über eine Änderung des ASOG eine gesetzliche Grundlage zur Ermöglichung der strategischen Fahndung einzuführen. Damit wird der bereits unter der Drs. 18/0093 unterbreitete Vorschlag zur Wiedereinführung der sog. Schleierfahndung ergänzt.

- **Verbesserung der Eingriffsbefugnisse im Bereich der Telekommunikation und der Bestandsdaten**

Wenn Täter aufgrund sich stetig verändernder moderner Kommunikationsmittel diese intensiv und auch zur potentiellen Begehung von Straftaten nutzen, muss auch für die Polizei Waffengleichheit geschaffen werden und diese mittels entsprechender Eingriffsbefugnisse in die Lage versetzt werden, im Vorfeld von Straftaten die Kommunikation von Gefährdern auszuwerten und ggf. gefährliche Personen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung zu orten. Als Eingriff im Bereich der Telekommunikation ist bislang nur die Standortermittlung von Handys erlaubt, jedoch nur zur Vermisstensuche oder bei Suizidgefahr. Das Land Brandenburg erlaubt dagegen bereits die Telekommunikationsüberwachung. Teile der Brandenburger Telekommunikationsüberwachung sind die Überwachung der Telekommunikationsinhalte (klassische TKÜ) bei Störern oder Kontakt- und Begleitpersonen, die Standortermittlung von Handys sowie Ermittlung von Verbindungsdaten. Diese Befugnisse müssen auch in Berlin erlaubt werden und sich neben der Direkterhebung (§25a ASOG) auch auf Bestandsdaten (§25b ASOG) beziehen. Dazu wird ein entsprechender Antrag vorgelegt, der die Bediensteten der Berliner Polizei mit denselben Eingriffsbefugnissen ausstattet, damit Berlin mangels geeigneter Abwehrmaßnahmen nicht zu einem Magneten für terroristische und andere Straftaten wird.

- **Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur präventiven Überwachung sog. Messengerdienste**

Die bislang zulässige Überwachung der Telekommunikationsdaten führt dazu, dass potentielle Straftäter auf sog. Messengerdienste ausweichen, deren präventive Überwachung gesetzlich nicht gestattet ist. Damit erhalten potentielle Straftäter einen Vorteil gegenüber den Ermittlungsbehörden, der auch mit dem Schutz der Informationsfreiheit und dem grundrechtlich geschützten Fernmeldegeheimnis nicht zu rechtfertigen ist, denn vor dem Hintergrund, dass andere Bundesländern der gesetzlichen Legitimation dieser Überwachung offen gegenüber eingestellt sind, öffnet Berlin quasi Tür und Tor für potentielle Straftäter, da sie mangels gesetzlicher Regelung ungehindert und unbemerkt Straftaten planen und schlimmstenfalls auch begehen können. Wie wichtig eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist, hat nicht zuletzt auch der schreckliche Anschlag auf dem Breitscheidplatz gezeigt. Derartiges darf sich nicht wiederholen, weshalb die CDU-Fraktion einen entsprechenden Antrag einbringen wird, der die sog. Quellen-TKÜ als präventive Maßnahme gesetzlich legitimiert.

- **Konsequente Abschiebung von verurteilten ausreisepflichtigen Straftätern**

Bislang weigert sich die aktuelle Regierungskoalition, Abschiebungshaft gegen Straftäter zu ermöglichen, wenngleich traurige Fälle der Vergangenheit die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens schmerzlich vor Augen geführt haben. Es genügt nicht nur, terroristische Gefährder in Abschiebehaft zu nehmen und dafür einige wenige Plätze einzurichten. Wichtig ist vielmehr auch, die Abschiebung von verurteilten und ausreisepflichtigen Straftätern, von solchen inhaftierten Straftätern, die ausreisepflichtig sind, deren Abschiebung direkt aus der Strafhaft jedoch aktuell noch nicht durchgesetzt werden kann sowie von solchen, die sich in der Vergangenheit bereits der Abschiebung entzogen haben, konsequent durchzusetzen und dafür entsprechende Haftplätze zu schaffen. Auch das Verantwortungsgerangel zwischen den Senatsverwaltungen ist zu beenden und einheitlich unter den Verantwortungsbereich der Senatsverwaltung für Inneres und Sport anzusiedeln. Dazu hat die CDU-Fraktion bereits einen umfassenden Antrag vorgelegt (Drs.18/0829), an dessen Forderung weiter festgehalten wird.

Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung

- **Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Videoüberwachung an besonderen Orten**

Offene Videoüberwachung kann vor Straftaten schützen und sorgt für eine effektive Strafverfolgung von Tätern. Dies bestätigen die Erfolge, die die Berliner Polizei mit öffentlichen Fahndungen nach Straftätern hatte, die durch Videoaufnahmen der BVG erst ermöglicht wurden und zur Ergreifung des mutmaßlichen Täters geführt haben. Die bisherige Regelung im ASOG ist jedoch nicht ausreichend, um die Videoüberwachung auf besondere Orte und Plätze, wie kriminalitätsbelastete Orte zu erweitern, weshalb auch hier eine entsprechende Gesetzesänderung erforderlich ist, die von der CDU-Fraktion dem Beispiel des Bürgerbündnisses für Videoaufklärung folgend eingebracht wird.

- **Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine präventive Blutentnahme**

Die Einführung einer Rechtsgrundlage für eine Blutentnahme beim Verursacher einer Infektionsgefahr dient der Abwehr schwerster Gesundheitsgefahren bei berufsbedingt betroffenen Personen (z.B. Ärzten, Krankenpflegepersonal, Strafvollzugsbediensteten, Polizeidienstkräften, Rettungsdiensten und Feuerwehr) und Opfern von Gewalttaten (z.B. Vergewaltigung, Raub). Diesen Personen gegenüber hat das Land Berlin eine besondere Obhuts- und Schutzpflicht, denn berufsbedingt betroffene Personen kommen nicht selten mit Personengruppen in Kontakt, bei denen Infektionen mit besonders gefährlichen und ansteckenden Krankheitserregern wie z. B. dem Hepatitis-B-, Hepatitis-C oder dem Humanes Immundefizienzvirus (HIV) vorliegen können. Insbesondere bei Kontakten zur offenen Drogenszene besteht ein erhöhtes Verletzungs- und Infektionsrisiko, z.B. durch Verletzungen mit kontaminierten Gegenständen oder Kontakt mit infektiösem Blut. Darüber hinaus besteht auch für Opfer von Straftaten, die mit infektiösem Material in Berührung gekommen sind, ein akuter Bedarf für medizinische Hilfsmaßnahmen. Das ASOG begründet derzeit keine Möglichkeit einer Blutprobenentnahme gegen den Willen des

Betroffenen. Auf die entsprechende strafprozessuale Rechtsgrundlage (§ 81a Abs. 1 StPO) kann, da diesbezüglich nicht zur präventiven Abwehr geschaffen - im Regelfall nicht zurückgegriffen werden.

Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel gem. § 17 Abs. 1 ASOG in den genannten Fällen nicht eröffnet.

Die zuständige Senatsverwaltung lehnt eine entsprechende Gesetzesänderung bislang mit der Begründung ab, da Fälle, die eine solche begründen würden, bislang nicht bekannt sind. Mit anderen Worten sieht der Senat erst bei entsprechender Gesundheitsverletzung einen Handlungsbedarf.

Hier setzt der hiesige Gesetzesentwurf (Drs. 18/0356) an und schafft - im Gegensatz zu dem grob fahrlässigen Nichtstun der Regierungskoalition - im Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz von Berlin eine entsprechende gesetzliche Grundlage.

- **Einführung einer gesetzlichen Grundlage für sog. Bodycams**

Neben Großeinsätzen zeigen auch alltägliche Einsätze ein deutlich gestiegenes Aggressionspotential gegenüber den Bediensteten der Polizei. Damit droht neben einer Gefahr für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger Berlins auch eine solche für die Polizeidienstkräfte Berlins. Zielsetzung muss der Schutz vor Übergriffen, Abschreckung und, wo möglich, Deeskalation sein. Körpernah getragene (sog. Bodycams) Aufnahme- und Speichergeräte, die sowohl Ton- als auch Bildaufzeichnungen ermöglichen, können dabei ein wirksames Mittel sein, dieses Ziel zu erreichen. Die Auswertung diesbezüglicher Pilotprojekte zeigte einen Rückgang von Widerstandshandlungen gegenüber Bediensteten der Polizei, die mit sog. Bodycams ausgestattet waren. Hierneben war eine positive Wirkung bezüglich der Transparenz des Einsatzgeschehens sowie hinsichtlich der Erleichterung der Aufklärung des tatsächlichen Geschehensablaufs bei Verwendung der Daten in einem etwaigen Strafverfahren festgestellt worden.

Nachdem in anderen Bundesländern entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen wurden, hängt Berlin wieder einmal hinterher und hat es

verabsäumt, eine Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der sog. Bodycams zu schaffen.

Der hiesige Antrag (Änderungsantrag zur Drs. 18/0345) setzt dort an und schafft in Ergänzung zu dem vorgelegten Antrag zur Einführung der Videoüberwachung an gefährdeten Objekten und gefährlichen Orten auch den Einsatz in geschlossenen Räumen, der gerade im Bereich häuslicher Gewalt regelmäßig anfällig für Gewalthandlungen gegenüber Polizeidienstkräften ist.

- **Einführung eines Kontaktverbotes**

Das Aufenthaltsverbot wurde in den 1990er Jahren eingeführt, um vorbeugend Kriminalität zu bekämpfen. Kontaktverbote werden bisher vor allem in Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking angeordnet, kommen aber auch dann in Betracht, wenn die betroffene Person Kontakt zu anderen gefährlichen Personen oder Gruppierungen sucht, etwa um konspirativ die Begehung von Straftaten vorzubereiten oder zu planen. Aufgrund der zunehmenden mobilen Kommunikation und den damit potentiell einhergehenden Formen der Strafbegehungen erscheint es angebracht, die gesetzlich zulässigen Maßnahmen um ein Kontaktverbot zu ergänzen. Dies wird mit einem Antrag zur Änderung des ASOG und der Erweiterung des dort genannten Maßnahmenkatalogs um das Kontaktverbot umgesetzt.

- **Einführung einer gesetzlichen Grundlage zur Nutzung des sog. Tasers**

Die Erfahrungen beim Einsatz des Distanz-Elektro-Impulsgerätes sowohl durch das SEK als auch im Rahmen des stattfindenden Probelaufs haben gezeigt, dass der sog. Taser eine sinnvolle Ergänzung zur bislang gesetzlich definierten Schusswaffe sein kann, um kritische Situationen auch ohne schwerwiegende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit, wie sie zwangsläufig mit dem Einsatz von Schusswaffen verbunden ist, zu beenden. Gleichwohl hat es der Gesetzgeber bislang verabsäumt, den Einsatz dieser Geräte durch eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu gestatten. Hier setzt die CDU-Fraktion an und legt einen entsprechenden Gesetzesentwurf vor, der die gesetzliche Legitimation für den Einsatz des sog. Tasers im Gesetz über die Anwendung

unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) schafft.

Herausgeber: CDU-Fraktion Berlin

Preußischer Landtag | 10111 Berlin

Tel.: (030) 23 25 - 21 15 | Fax: (030) 23 25 - 27 65